

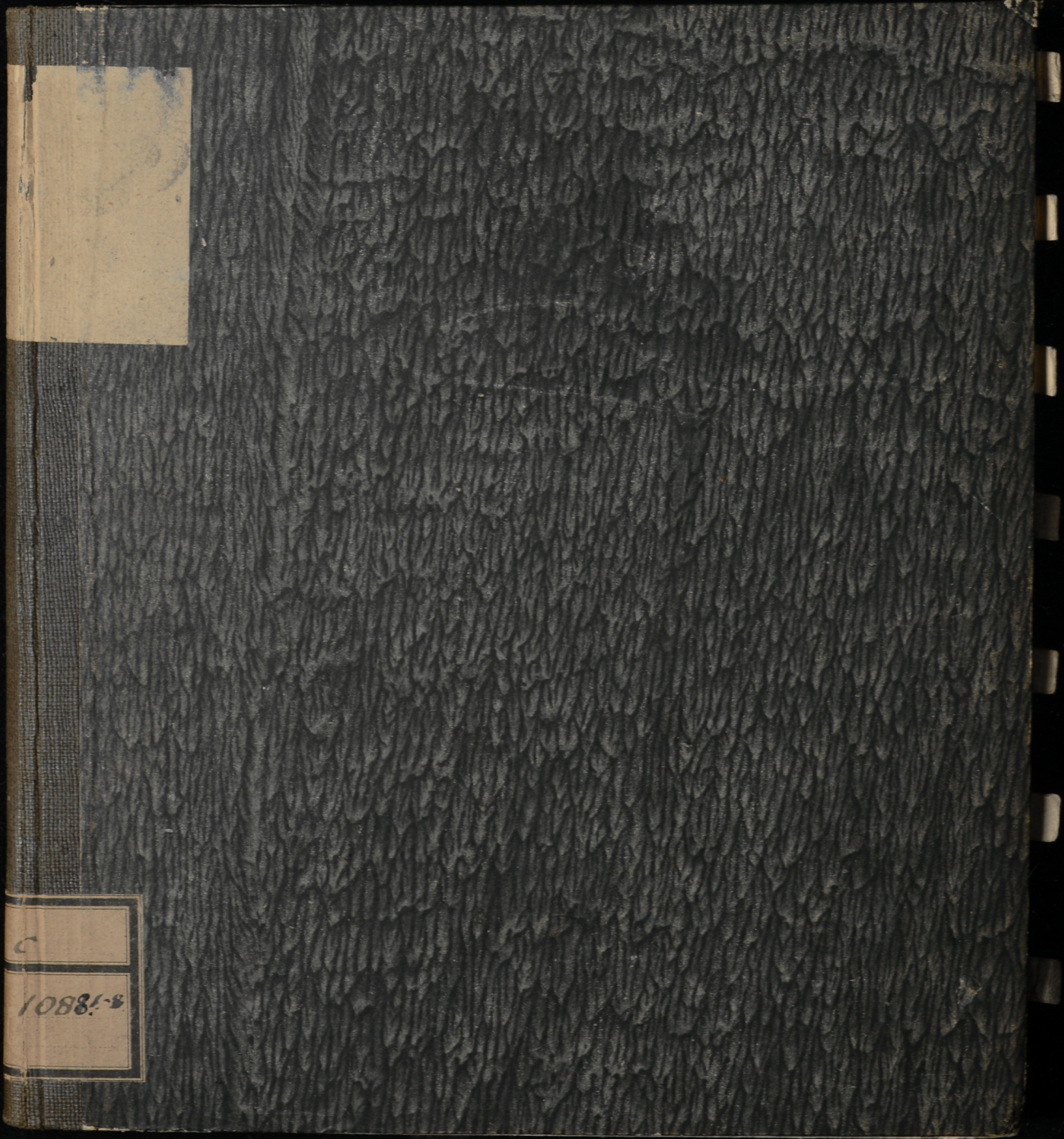
Gesetze für die Studierende auf der Universität zu Greifswald

Greifswald: Rösische Schriften, [ca. 1774]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818551747>

Druck Freier  Zugang





[Faded, illegible text on a large light-colored label]

C
10881-8

Hc 1088.^{1-8.}

Handwritten text, possibly a signature or date, in brown ink.

G e s e h e

für die

Studierende

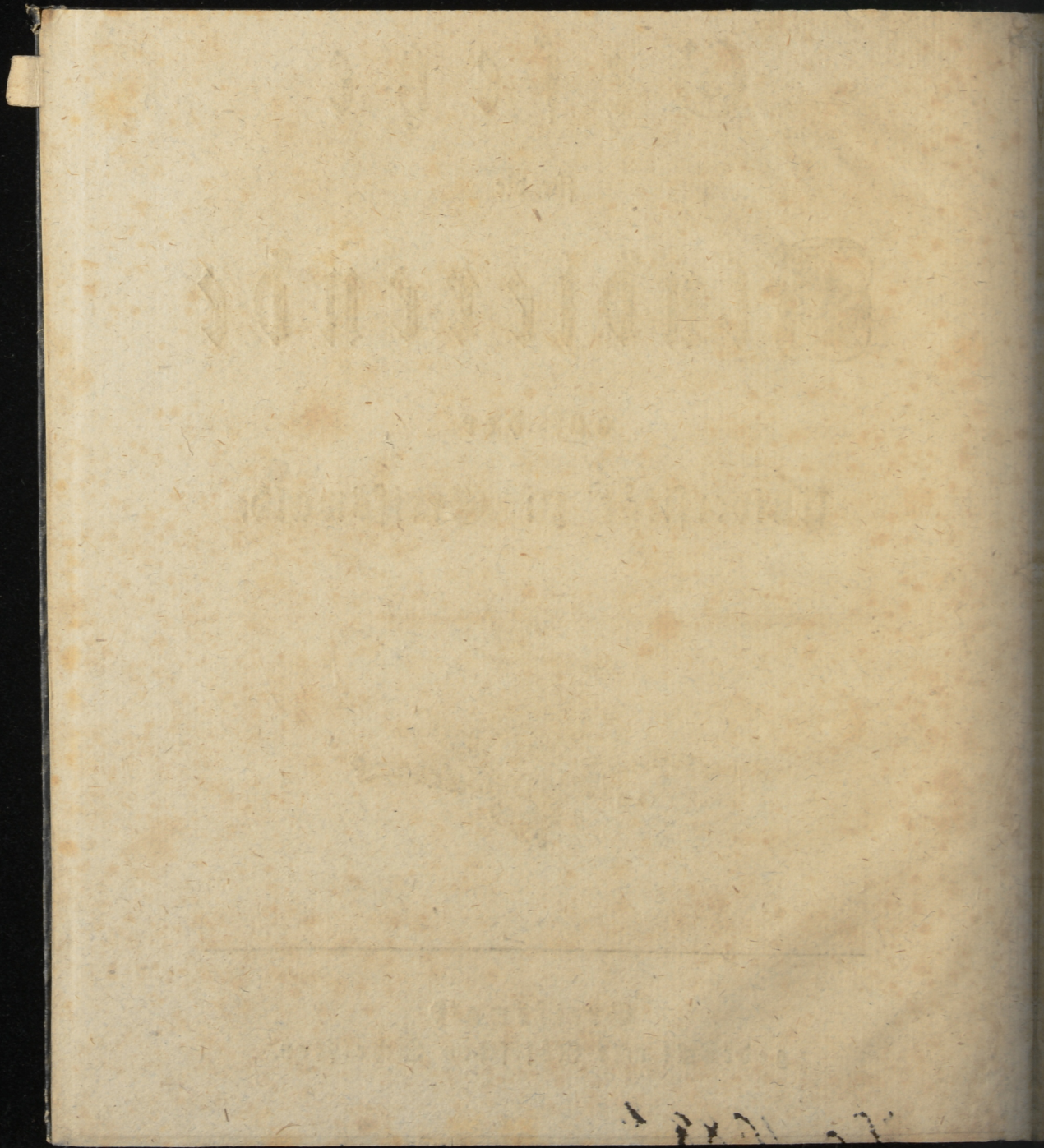
auf der

Universität zu Greifswald.



Greifswald
gedruckt mit Rösischen Schriften.

78 1088 2.3.





Gesetze für die Studierende auf der
Königlichen Universität zu Greifswald; von
der von Sr. Königl. Majestät zu derselben
Visitation allergnädigst verordneten Commis-
sion gegeben und publicirt. Greifswald, den
22^{ten} Jun. 1774.

§. I.

Die Studiosi sollen einen gottesfürchtigen Wandel führen,
und dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und ohne dessen
Störung beywohnen.



Wie die Furcht des Herrn jedem vernünftigen Menschen
das heiligste Gesetz und der wahren Weisheit Anfang
ist, also haben alle diejenigen, welche auf der Greifs-
waldischen Universität, um guten Künsten und Wissenschaften obzu-
liegen, sich befinden, vornemlich Ursache, einen gottesfürchtigen
und christlichen Wandel zu führen, an Sonn- Fest- und Bet- Tagen
dem öffentlichen Gottesdienste auf den für sie bestimmten Chören fleißig

fig beizuwohnen, nicht während der Predigt aus- und einzulaufen, sondern bey demselben zur gehörigen Zeit sich einzustellen, ihn mit gebührender Andacht abzuwarten, alles dessen aber, was den Prediger oder die andern Zuhörer an ihrer Aufmerksamkeit irgend stören könnte, und alles unsittlichen und unanständigen Wesens bey sehr harter Ahndung sich zu enthalten.

§. II.

Auch denen, die Sabbaths- und Bettags-Feier betreffenden Landesgesetzen sich gemäß bezeigen.

Da auch in allgemeinen Landesgesetzen, besonders der Policyordnung Cap. III. und dem Patent vom 1ten Febr. 1723 außer der pflichtmäßigen Beywohnung des öffentlichen Gottesdienstes eine besondere Heiligung der Sonn- Fest- Buß- und Bettage, und die Einstellung aller derselben zuwiderlaufenden Handlungen sämtlichen Landeseinwohnern bey Geld- und Gefängnißstrafe eingeschärft worden; so haben Studiosi sich diese Anordnungen und ähnliche zukünftige gleichfalls zur Norm zu stellen, insonderheit aber bis nach völlig geendigtem Gottesdienst sich des Besuchens der Schencken und Billards, und des Fahrens und Reitens gänzlich zu enthalten; wie dann auch ohne Unterschied der Zeit verbotene Handlungen, wenn sie an Sonn- Fest- Buß- oder Bettagen begangen werden, nach dem angezogenen Patent mit doppelter, auch wohl dreysacher Strafe zu belegen sind.

§. III.

Die Studiosi haben ihren Vorzug nicht in einer unbändigen Freyheit, sondern in ihrer wohlansständigen unbescholtenen Aufführung zu suchen.

Obwohl außer Zweifel beruhet, daß diejenigen, welche sich dem Studieren widmen, wegen der vorzüglichen Dienste, welche
das

das gemeine Wesen sich dereinst von ihnen verspricht, vor anderer Jugend einen Vorzug verdienen; so werden jedoch dieselben sich von selbst bescheiden, daß solcher ihnen wohl zu gönnender Vorzug keinesweges durch eine so genannte, aber sehr übel betitelte akademische Freyheit, das ist, durch geffissentliche Geringschätzung der Gesetze, und der zu deren Handhabung verordneten Obrigkeit, oder durch eine ungegründete Verachtung, oder gar Beleidigung anderer eben so nöthigen und unentbehrlichen Mitglieder des gemeinen Wesens, sondern einzig und allein durch einen untadelhaften Wandel, durch eine wohlgestittete Aufführung, und durch ein freundliches, wohlauständiges, höfliches, auch nach Unterschied der Personen ehrerbietiges Betragen, so wohl unter sich selbst, als gegen andere, mit denen sie leben und umgehen müssen, behauptet werden könne.

§. IV.

Sollen unter sich keinen auf einen Pennalismus hinauslaufenden Unterschied machen, für allem Anschein eines schädlichen Nationalismi sich hüten, und keine Ordensgesellschaften unter sich errichten.

So viel nun vors erste den Umgang der Studiosorum unter sich betrifft, so ist offenbar, daß, da sie insgesamt, der jüngste sowohl als der älteste, unter einerley Obrigkeit und deren Schutze stehen, und in so weit einander gleich sind, keinem aus der recht nichtswürdigen Ursache, weil er etwa Jahr und Tag vorher in die Zahl derer Studiosorum aufgenommen worden, im mindesten frey stehe, an denen, welche ihr akademisches Leben später angetreten haben, mit schimpflichen oder auch verdächtigen Worten und Werken, oder sonst durch einige andere Zundöthigung, als wohin auch insonderheit gehört, wenn Studierende durch Beredungen, Spöttereyen, oder wohl gar Drohungen, bey ihrer Ankunft Schmäuse zu geben, gemüßigt werden,

den, sich zu vergehen. Diejenigen, welche diese Warnung aus den Augen setzen dürften, haben eine unausbleibliche, und nachdem die Umstände seyn mögten, recht nachdrückliche Beahndung um so mehr zu erwarten, als ein solches Beginnen für nichts anders, als für einen schlimmen Rest oder höchstschädliche Wiederherstellung des überall verabscheueten und auf hiesiger Akademie bereits im Jahr 1662 durch ein besonderes Edict, welches völlig bey Kräften gelassen wird, aufs schärfste verbotenen Pennalismus angesehen werden könnte.

2) Wenn diejenigen, welche aus einer Stadt oder aus einem Lande her sind, von freyen Stücken Freundschaft mit einander halten, und zur Fortsetzung ihrer Studien und bey Krankheiten sich vorzüglich einander hülfreiche Hand leisten, so ist solches etwas erlaubtes und löbliches. Wenn aber unruhige oder müßige Köpfe eine besondere Gesellschaft und so genannte Landsmannschaft errichten, die übrigen in eine solche Verbindung einzutreten bereden, oder wohl gar nöthigen, sodann allerhand Zusammenkünfte halten, Zeit und Geld fressende Gelache oder so genannte Kränzchen anstellen, auch wohl durch äußerliche Zeichen von andern Landsleuten sich zu unterscheiden suchen, und welches das schlimmste ist, wenn, so bald einer aus solcher Gesellschaft sich beleidigt zu seyn erachtet, die übrigen kraft ihrer Verbindung auf dessen Seite treten, und dann, so der andere bey seinen Landsleuten auch Beystand suchet, eine Art von innerlichen Kriege entsteht; so ist solches ein großes, dem Respect der Obrigkeit, den Gesetzen und der allgemeinen Sicherheit entgegenstehendes Uebel, welches man den Nationalismum nennet, das schon an sich strafbar ist, und das, wenn bey den Untersuchungen dasselbe sich entdeckt, die sonst verdiente Strafe des begangenen Unfugs nothwendiger Weise erhöhen muß. Von keiner bessern Beschaffenheit sind

3) Die so genannten Ordensgesellschaften in Betracht der daraus entspringenden unverantwortlichen Geld- und Zeitverspildungen,
Händel,

Händel, Debauchen und anderer bösen Folgen; daher denen Studiosis schlechthin untersagt wird, solche unter sich zu errichten oder zu unterhalten, und diejenigen, welche diesem entgegen, Ordenszeichen tragen, conventiculis beywohnen, oder gar als Ordensmeister, Beyfiser, oder Anwerber sich bezeigen, nach dem Unterschiede des Antheils, den sie daran genommen, eine 8 bis 14 tägige Carcerstrafe, oder auch das *consilium abeundi* zu gewärtigen haben.

§. V.

Oeffentliche Lustbarkeiten dürfen von Studiosis nicht ohne Rectoris und Concilii jedesmalige Einwilligung angestellt werden. Alles Hazardspiel und alles übermäßige und allzuhohe Spiel, wenn es gleich kein Hazardspiel ist, ist verbothen. Die Trunkenheit kann der Regel nach keine sonst verdiente Strafe mildern, wohl aber erhöhen, so wie auch Excesse, die in Wein- und Wirthshäusern vorkommen, schärfer zu beahnden sind.

Alle erlaubte und dem nie zu unterbrechenden Fleiße, als dem Hauptzweck des Hierseyns, nicht entgegenlaufende Ergötzlichkeiten, sind natürlicher Weise auch den Studiosis vergönnet. Weil aber

1) öffentliche Lustbarkeiten, als Bälle, die Aufführung theatralischer Stücke, Schlittenfahrten in Masken oder mit Musik, und dergleichen sehr leicht mit zu vielen Zeit- und Geldverspildungen verknüpft seyn, und zu allerhand Unordnungen Gelegenheit geben können; so haben Studiosi es sich nicht für erlaubt zu halten, solche anzustellen, ehe und bevor sie Rectoris und Concilii besondere Einwilligung, — welche nur unter derer Ansuchenden Angelobung, für alle von ihrer Seite zu Schulden kommende Unordnungen einzustehen, ertheilt werden kann, — dazu erhalten haben. Da auch

2) bey

2) bey dem Spielen, außer denen daraus häufig entstehenden Streitigkeiten, theils eine unanständige Begierde, mit anderer Schaden sich zu bereichern, theils die nur allzu ungewisse Hofnung, dem erlittenen Verlust wieder beyzukommen, zum öfteren verursacht, daß die Schranken überschritten werden; so werden hiemit alle Hazardspiele, daneben auch alles Spielen um ein beträchtliches Geld, wenn es gleich kein Hazardspiel ist, ernstlich verboten. Wenn jemand von Studiosis sich dennoch unterstehen wird, in Würfeln, Charten oder sonsten, Hazardspiele, es sey um baares Geld, Wein, Caffee, um ein freyes Tractament, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu unternehmen, soll derselbe das erstemal mit einer 8 tägigen, das zweytemal mit einer 14 tägigen Carcerstrafe und das drittemal mit dem consilio abeundi unabittlich belegt werden. Sonstigen übermäßigen Spielens haben Studiosi bey willkührlicher Behandlung sich zu enthalten. Diejenigen, welche das Spielen vollends ihre Hauptsache seyn lassen, und davon Profession machen, sollen, so bald sie entdeckt werden, als Urheber vieles Uebels und unnütze Glieder der Akademie mittelst eines zu ertheilenden consilii abeundi ohne Anstand fortgeschafft werden.

3) Das Besuchen derer Wein- und Wirthshäuser ist zwar, wenn es mit Maasse und ohne Abbruch der auf das Studieren zu verwendenden Zeit geschiehet, von den erlaubten Ergölichkeiten nicht gänzlich auszuschliessen. Gleichwie aber dasselbe allemal mit vieler Gefahr, in Handel und Debauchen zu verfallen verknüpft ist, und Studiosi bey einer wohlgesitteten und anständigen Aufführung sehr leicht zu gesellschaftlichen Vergnügungen, die mit mehrerer Sicherheit für dergleichen üble Folgen und zugleich mit wenigern Kosten für sie verbunden sind, Gelegenheit werden finden können; so haben sie sich auf solchen Häusern für alle Excesse, besonders auch für alle unmäßige Ueberladungen mit Getränken um so mehr zu hüten, als jene, wenn sie in Häusern, die besser überall gemieden werden, verübt worden, oder auch nur
den

den Ursprung genommen haben, schärfer wie sonst zu beahnden sind, die Trunkenheit aber, sie sey so groß, als sie wolle und entstanden, wo sie wolle, von der ordentlichen Strafe eines in derselben begangenen criminis oder sonstigen strafbaren Vergehens keinesweges soll befreyen, sondern da sie schon an und vor sich zu denen lastern gehört, eine sonst verdiente Strafe eher soll erhöhen als mildern können; es mögte denn etwa seyn, daß der Thäter glaubwürdiges Zeugnis, daß er vorhin ein nüchternes Leben geführt, und für dasmal nur zufälliger und außerordentlicher weise zur Ueberladung mit dem Trunke gekommen, beybringen könnte, welchen Falls, nach Bewandniß der Umstände, auf dasjenige, was die Criminalrechte in gewissermaße denen Betrunknen Delinquenten zu gute verordnen, billigmäßiger und rechtlicher Betracht genommen werden soll.

§. VI.

Alle Injurien und die darauf genommene Selbststrache, alle Thätlichkeiten, Rencontres und Duelle werden bey schwerer Strafe untersagt.

Es kann niemand, als denen, welche Gelehrte seyn und werden wollen, besser bekannt seyn, daß von allen Landesherren, hauptsächlich um deswillen, Obrigkeiten und Gerichte bestellet und angeordnet worden, damit unter deren Schutze jeder Unterthan ein stilles und geruhiges Leben führen könne und, wenn dennoch einiger Streit oder Unwille sich erhebt, der Beleidigte wisse, wo und wie er seine rechtliche Genugthuung zu suchen habe; und wenn jemand diesen Weg nicht erwählt, sondern sich selbst Recht zu schaffen vornimmt, derselbe dem von der höchsten Obrigkeit gesetzten Richter in das ihm anvertraute Amt greife, und mit dem Beleidiger solchergestalt in gleiche Schuld und Strafwürdigkeit gerathe. Dessen ohnerachtet lehret leider die Erfahrung, daß, sonderlich auch auf Universitäten die studierende

B

Jugend

Jugend aus einer unüberlegten Hitze zum öfteren in Streitigkeiten und Beschimpfungen ausbricht; sodann aber der beleidigte Theil bey der Akademischen Obrigkeit die rechtliche Hülfe nicht suchet, sondern einem falschen Point d'honneur nachgeheth, (indem derjenige, welcher das wahre Point d'honneur kennet, und dem nachgeheth, gewis alle Gelegenheiten, woraus Handel erwachsen können, sorgfältig vermeiden wird,) sich und andere in Leib- und Lebensgefahr sehet, und zuweilen die Hohe Schule so gar mit Blutschulden beschweret. Ob nun gleich die Greifswaldische Universität sich rühmen kann, das Unwesen der Schlägereyen und Duelle bey sich weniger als auf andern Akademien eingerissen zu sehen; so kann dennoch eine so gefährliche Quelle vielen zeitlichen und ewigen Unglücks auch in der Entfernung ohne Gegenverfügungen nicht gelassen werden. Es wird dahero

1) denen Studiosis unter der nachfolgendermaßen ausgedrückten Strafe ernstlich und gänzlich verboten, sich einander durch Gebährden, Worte oder Werke zu iniuriiren und zu beleidigen. Wenn aber ein Studiosus auf einige Weise, es sey von einem Studiofo oder von andern, mit Gebährden, Worten oder Werken beleidigt wird, oder sich für beleidiget hält, so hat er solches mit Beyseitezung aller Selbststrache, wodurch die Schranken einer erlaubten Vertheidigung und Nothwehr würden überschritten werden, der Akademischen Obrigkeit anzuzeigen, von welcher ihm sodann nicht allein, wenn der Beleidiger deren Jurisdiction unterworfen, sondern auch in dem Fall, da dieser kein civis academicus ist, mittelst Requirirung der ordentlichen Obrigkeit desselben, unverweilt zureichliche Genugthuung verschafft werden soll.

2) Statt dieser Genugthuung haben Studiofi, wenn der Beleidiger der Universitäts-Jurisdiction nicht untergeben ist, mit demjenigen, was die gemeinen Rechte mit sich bringen, sich zu begnügen, so wie auch, wenn der Beleidigte kein Studiosus ist, die gemeinen Rechte

Rechte die Richtschnur der öffentlichen und privat Genugthuung verbleiben. Ist aber der Beleidiger ein *civis academicus* und der Beleidigte ein *Studioſus*, so hat dieser nach dem Unterschied der Fälle folgende Satisfaction sich zu versprechen, als

a) wenn Pasquille affigirt gefunden werden, oder sonst zum Vorschein kommen, sollen solche durch des Nachrichters Knecht öffentlich verbrannt, auf den Urheber *ex officio* inquirirt und derselbe nach Wichtigkeit des dem andern zugesügten Schimpfs mit 3 oder 4 monatlichen Gefängnis bestraft; andere schriftliche Verunglimpfungen aber, die die Form und Requisita eines Pasquils nicht haben, wie auch bloße Ehrenrührige Worte oder Gebährden nach Befinden der Umstände mit 14 tägigen, 4, 6 und mehr wöchentlichem Gefängnis dergestalt geahndet werden, daß der Beleidigte zugleich durch eine Ehrenerklärung, oder Abbitte, oder Wiederruf des Beleidigers, zu seiner völligen Satisfaction gelange.

b) Wenn jemand einem andern mit der Hand, oder mit einem Stocke, einer Peitsche, oder andern Instrument drohet und ihm Ohrfeigen, Schläge, oder Streiche anbietet, ohne daß es jedoch zu deren Vollstreckung wirklich komme, so soll ein solcher Beleidiger nebst einer dem Beleidigten zu thuenenden gerichtlichen Abbitte, mit 2 monatlicher Gefängnisstrafe belegt werden.

c) Wenn es aber zu wirklicher Handanlegung und Schlägen gekommen, so ist zu unterscheiden, ob solches auf unvermuthlich vorgefallene Verunwilligung *in continenti* in der ersten Hitze geschehen, oder ob die Gelegenheit dazu vorsehlich gesucht sey. Ersteren Falls ist der aggressor mit 3 monatlichem; zweyten Falls aber mit halbjährigem Gefängnis zu bestrafen. In beyden diesen Fällen soll daneben der Beleidiger angehalten werden, dem Beleidigten eine Abbitte in öffentlichem Gericht kniend zu thun, auch daselbst sich zu erbieten,

daß er von dem Beleidigten eben die Begegnung annehmen wolle, die er demselben zugefügt.

d) Ohne Klage des Beleidigten kann zwar die demselben zu gute angeordnete privat Genugthuung nicht statt finden. Die öffentliche Bestrafung ist aber unausbleiblich, es mag der Beleidigte darauf antragen oder nicht, und kann dessen Fürbitte oder ein zwischen demselben und dem Beleidiger getroffener Vergleich dieselbe keinesweges lindern.

3) Wenn der hiemit versicherten gesellschaftlichen, allein anständigen und wahren Genugthuung ohnerachtet jemand sich gelüsten läßt, seine Widersacher entweder selbst oder durch einen andern zum Duell herauszufordern, es sey auf welche Art es wolle; so soll

a) der Herausgeforderte der Akademischen Obrigkeit so fort davon Eröffnung thun, und sodann der provocant allein;

b) Wenn aber der Provocirte die Ausforderung annimmt, so sollen beyde, wenn gleich kein Duell darauf erfolgt, sondern dasselbe ohne Partheyen Zuthun durch obrigkeitliches Veranstellen abgewandt worden, mit 3 monatlichen Gefängnis und zwar die ersten 8 Tage bey Wasser und Brod bestraft werden.

c) Wenn es aber zum würllichen Duell gekommen, dasselbe jedoch ohne Entleibung oder tödtliche Verwundung abgelaufen ist, werden beyde mit 6 monatlicher Gefängnisstrafe und die ersten 14 Tage bey Wasser und Brode belegt. Der Provocans soll auch nicht die geringste Privat-Satisfaction für den ihm etwa zugefügten Schimpf, um deswillen die Ausforderung geschehen ist, zu erwarten haben, sondern denselben immerwährend tragen. Sollte jedoch derselbe nach der von ihm geschehenen und von dem Provocato angenommenen Ausforde-

forderung vor dem wirklichen Duell seinen Unfug des Provocirens erkennen und die Sache, ehe sie kund worden, der akademischen Obrigkeit selbst anmelden, so soll er blos in eine mäßige Geldbuße verurtheilt und mit sonstiger Strafe verschonet werden. Wenn der Provocatus die ihm geschehene Provocation vor dem Duell der Obrigkeit anzeigt, zu der Provocation aber durch eine dem Provocanten zugefügte Beschimpfung Anlas gegeben hat; so bleibt zwar der Provocatus, solches seines Denunciirens ohnerachtet, dafür, daß er durch Beschimpfung des Provocanten zum Urheber des Streits sich gemacht, strafbar; jedoch sollen auch in diesem Fall, die im vorigen auf Beschimpfungen gesetzte Strafen um die Hälfte gemildert werden.

d) Diejenigen, welche wegen vollbrachten und ohne Todtschlag abgegangenen Duells die Flucht ergreifen, sollen, wenn sie auf ergangene peremptorische edictal Citation sich nicht wiederum einstellen, ohne Unterschied der Herkunft von der Universität publice in perpetuum; diejenigen aber, welche wegen geschehener oder angenommener Provocation sich aus dem Staube machen, gleichmäßig publice auf 5 Jahre relegirt, in beyden Fällen auch die sententia relegationis der Obrigkeit des Orts, woher sie gebürtig sind, und auswärtigen Akademien zugeschickt werden. Eben diese Relegationsstrafen zu verhängen, behalten sich auch Rector und Concilium bevor, wenn gleich in denen dabey vorausgesetzten Fällen die Flucht nicht ergriffen seyn sollte, sich aber Umstände finden möchten, die die Anwendung derer sub b und c wider die Provocanten und Duellanten verfügten Gefängnißstrafen bedenklich machten.

e) Wenn endlich im Duell einer der Duellanten entleibt wird und entweder so fort auf dem Plage todt bleibt, oder von einer empfangenen absolute lethalen Wunde hernach stirbet; so soll der Thäter ohne Unterschied seines Standes oder Wesens und ohne alle Begnadigung mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gebracht, und dessen

Leichnam, so wie auch denen Leichnamen derer, die im Duell un-
kommen, oder an einer darin empfangenen, wenn gleich nicht
absolut lethalen Wunde sterben, ein ehrlich feyerlich Begräbniß nicht
zugestanden werden.

f) Wird der Mörder flüchtig, so ist derselbe durch Steckbriefe
und auf alle sonstige mögliche Weise zu verfolgen, wenn man aber
seiner Person nicht habhaft werden kann, sein Bildniß mit einer Be-
schreibung der Beschaffenheit seines Verbrochens an den Galgen zu
hängen, so aber nicht hindert, daß wenn er über lang oder kurz er-
haschet würde, die gesetzte Todesstrafe nicht dennoch an ihm zu voll-
ziehen wäre.

4) Weil oftmals vorsehlische Attaquen und Schlägereyen, die
von vorherigen Groll und nachgetragenen Tücken herrühren, auch
wohl heimliche Ausforderungen zu Duellen unter dem Namen einer
Uebereilung oder zufälliger Rencontre verstellt werden; so soll bey Vor-
fallenheiten, da vorgewand wird, daß die Beleidigung par rencontre
und nicht aus vorheriger Ueberlegung geschehen, aufs genaueste nach-
geforscht werden, ob es in der That also sich verhalten, oder nur fälsch-
lich vorgegeben werde. Und wenn sich letzteres dann findet, wie be-
sonders daraus abzunehmen, wenn beyde Theile nicht erst zu der Zeit,
da die vorgegebene Rencontre geschehen, in Streitigkeit gerathen, son-
dern durch eine zu anderer Zeit sich zugetragen Sache Anlaß dazu
gegeben worden; so sollen sie gleich denen würllichen Duellanten und
Provocanten zum Duell Inhalts vorstehender Verfügungen bestrafet
werden. Wenn aber der vorkommende Fall zu einer wahren unver-
stellten Rencontre qualificire zu seyn sich zeigt, und einer von denen,
die solchergestalt an einander gerathen, entleibt, oder so, daß er da-
von stirbt, verwundet wird, so ist zwischen dem aggressore und aggresso
der gehörige Unterschied, ob sie sich intra terminos inculpatæ tutelæ
gehalten, nach Vorschriften des gemeinen Rechtes zu beobachten und
übrigens

übrigens die Sache arbitrarie jedoch mit Rücksicht auf alle dabey vorkommende Umstände zu bestrafen.

5) Da auch bey Schlägereyen und Duellen Leute gemeiniglich sich befinden, die unter dem Namen von Secundanten oder Mittelspersonen in die Sachen sich mischen, denen Duellen beywohnen, auch wohl, anstatt sie die in den Streit gerathenen zur gütlichen Beylegung ihrer Händel bereden sollten, die Duelle durch Rath oder That befördern und dazu anreizen; so werden dieselben durch nachfolgende unausbleiblich zu gewärtigende Folgen von so verderblichen Unternehmungen sich zurückhalten lassen:

a) sollen nemlich die Secundanten denen würllichen Duellanten bey jedem Ausgange des Duells gleich bestraft werden.

b) Die Cartelträger oder mündliche Herausforderer sollen mit der auf die Provocation zum Duell n. 3. b und d gesetzten Strafe und welche wissentlich Waffen und Gewehr zu einem würllichen Duelle hergegeben, mit der n. 3. c und d auf den würllichen Duell gesetzten Strafe belegt, diese Strafe auch an ihnen, wenn einer oder beyde Duellanten umkommen, geschärft und erhöht werden.

c) Die Diener und Domestiquen, die zu Duellen wissentliche Handreichungen, oder andere Dienste thun, sollen 3 Monathe und zwar die ersten 14 Tage bey Wasser und Brod in dem Gefängniß zu Eldena sitzen.

d) Wer einem Duell zusiehet und mit Vorbewust sich dabey einfindet, aber nicht auf alle Weise bemühet ist, solches zu verhüten oder zu stöhren, da er es doch wohl gekont, soll mit 14 tägiger und nach Befinden noch längerer Gefängnißstrafe belegt werden.

e) Wer

e) Wer einen Duellanten verbirget oder verheulet und dadurch sich schuldig macht, daß die Obrigkeit seiner nicht habhaft werden kann, auch wohl gar dem Duellanten zu seiner Flucht mit Rath und That behülflich ist, der soll 6 wöchentliche Gefängnisstrafe ausstehen.

f) Einem jedem gebühret, wenn in seinem Beyseyn andere sich verunwilligen, dieselben so viel möglich zu besänftigen und dem Ausbruch des Streits zum Handgemenge, so viel ohne Gefahr eigenen Leibes und Lebens geschehen kann, verwehren zu helfen. Wer aber solches nicht thut, und im Gegentheil den Ausbruch der Streichhändel zu Thätlichkeiten auf einige Weise, besonders auch durch Plaudereyen veranlaßt, erleichtert, oder befördert; oder auch zur Beylegung des entstandenen Streits unanständige Mittel in Anwendung zu bringen bemühet ist, als zum Exempel, daß von denen, die sich verunwilligt haben oder deren einem Convivia gegeben werden müssen: der soll in 1. 2. 3. monatliche und nach Befinden der Umstände in noch längere Gefängnisstrafe verfallen seyn.

g) Dafern jemand sich so weit vergienge, daß er andere zu einem Duell zusammen hefte, oder, welches einerley ist, zu einer verstellten rencontre anlethe, oder wenn jemand demjenigen, der eine ihm kund gewordene Provocation, Duell, oder rencontre der Obrigkeit angezeigt, oder der selbst provocirt wäre, aber für die ihm wiederfahrne Beschimpfungen durch den Weg Rechtens Satisfaction gesucht und erlanget, oder noch zu suchen gesonnen wäre, solches verweislich vorzuhalten, oder ihm deshalb auf irgend einige Weise verkleinerlich und verächtlich zu begegnen, sich unterstände, und ihn dadurch per indirectum zum Duell oder zu einem Duell gleichenden rencontre anzutreiben; derselbe soll, wenn eine Ausforderung oder Duell darauf erfolgt, mit denen hierauf N. 3. b. c. d. und e. gesetzten Strafen, sonst aber mit nachdrücklicher willkührlicher Beahndung belegt werden.

h) Gleich-

h) Gleichwie nun übrigen zu denen Pflichten der akademischen Obrigkeit gehört, so bald von einer vorsehenden Schlägerey etwas kund wird, oder vorgefallene Irrungen dergleichen besorgen lassen, deren weiteren Fortgang durch alle zweckdienliche Mittel vorzubeugen, und so bald von einer bereits vorgegangenen Schlägerey etwas bekannt geworden, es mag damit abgelaufen seyn, wie es wolle, mit möglichster Geschwindigkeit zu der Captur derer Verbrecher zu eilen, und ihrer Personen in Zeiten sich zu versichern, auch diese, wenn es ihnen dennoch gelingt, die Flucht zu ergreifen, in Fällen, wenn solches auch nicht schon in vorstehenden Artikeln ausdrücklich bestimmt ist, mit denen wieder abwesende möglichen Strafen nach Verschiedenheit der Umstände angesehen werden sollen; so sollen auch fernerhin keine Duellirens wegen von andern Universitäten Relegirte auf der hiesigen geduldet, oder zugelassen, mit allen teutschen protestantischen Universitäten, in so fern es nicht bereits geschehen, die Vereinbarung, daß auch von hier Duellirens wegen relegirte daselbst nicht zu dulden, getroffen, und alle Duellsachen derer hieselbst Studierenden ohne allen Unterschied ihres Standes und Herkommens lediglich nach gegenwärtigen akademischen Gesetzen von der akademischen Obrigkeit, nicht aber nach dem allgemeinen Duellplacat vor einem Fremden foro beurtheilt und bestraft werden. Die bishero gebräuchlich gewesene Lösung derer zu Schlägereyen gebrauchten Waffen mit einem geringen Geldquanto wird aber hiemit abgeschafft, und sollen hinführo dergleichen Waffen gänzlich verfallen seyn, und deren Werth ad pias causas verwandt werden. Scharf geschliffene Klingen und große Haudegen zu führen, soll hinführo schlechterdings verbothen seyn. Wer sich damit betreffen läßt, sie mögen zu unerlaubten oder gefährlichen Absichten gebraucht seyn oder nicht, ist nicht allein derselben verlustig, sondern hat auch überdem noch den Werth derselben ad pias causas zu erlegen.

§. VII.

Der Studiosorum Schuldigkeit ist, ihren Lehrern mit aller Liebe und Freundlichkeit zu begegnen, ihren Ermahnungen zu folgen, und mit willigem Abtrage derer Honorariorum ihre Dankbarkeit zu bezeigen.

Unter denen Personen, mit denen die Studiosi Umgang haben, sind ihnen unstreitig die allernächsten ihre Lehrer, welche sie in Wissenschaften und guten Künsten, in Sprachen und den bekantten anständigen Leibesübungen treulich unterweisen, denen sie deshalb alle Liebe, Höflichkeit und Freundschaft zu erzeigen, ihre väterliche Ermahnungen und Anweisungen zu dem fortzusehenden Fleiß und andern Tugenden mit schuldiger Achtung und Folgsamkeit zu erkennen, und den Abtrag derer gewöhnlichen oder besonders versprochenen honorariorum, die ohnedem mehrentheils das geringste ihrer Ausgaben ausmachen, ohne die richterliche Hülfe zu erwarten, als welche auf geschene Anzeige unverweilt erfolgen muß, dankbarlich und mit aller Bereitwilligkeit zu bewerkstelligen, und den unauslöschlichen Schandfleck eines undankbaren Zuhörers zu vermeiden, schuldig und gehalten sind; dahingegen diejenigen, welche an zeitlichen Güthern Mangel haben, zu allen ihren Lehrern nach wie vorhin sich das zu versehen haben können, daß, wenn sie sich deshalb vor Anfang derer Collegiorum gebührend melden, und ihr Unvermögen einigermaßen bescheinigen, lehrbegierigen und fleißigen der ohnentgeltliche Unterricht nie werde versagt werden. Studiosi, die sich so weit vergehen möchten, daß sie anstatt denen ihnen hierin gegen ihre Lehrer vorgeschriebenen Pflichten nachzukommen, denenselben unbescheiden begegnen, sie zu verkleinern suchen, ja wohl gar über ihren Unterricht ein Gespötte treiben, und an öffentlichen Orten unziemliche Urtheile fällen, sollen auf der hiesigen Akademie überall nicht geduldet werden, sondern haben sich eines ohnfehlbaren consilii abeundi, auch nach Bewandniß der Umstände der öffentlichen Relegation zu versehen.

§. VIII.

§. VIII.

Eben dieselben sind gehalten, ihrer vorgesetzten Obrigkeit zu aller Zeit den schuldigen Respekt und Gehorsam zu leisten, auch den *ministrium academiae* als eine unverlesliche Person zu achten, und binnen 8 Tagen nach ihrer Ankunft sich immatriculiren zu lassen, nicht weniger dem *ministro academiae* vierteljährig 8 Schl. zu erlegen.

Vorzüglich aber haben alle Studiosi dem jederzeitigen Rektori und dem Concilio als der von Gott und dem Könige ihnen vorgesetzten unmittelbaren Obrigkeit die gehörige Ehrerbietung und den schuldigen Gehorsam zu erzeigen, deren Befehlen und Anordnungen, Geborthen und Verbothen treulich nachzugehen, denen Citationen ohne Anstand und falschen Vorwand Folge zu leisten, die angelegten Personal- und Realarreste nicht zu brechen, bey mündlichen Anträgen nicht haufenweise bey dem Rektori oder Concilio zu erscheinen, bey keinen Anträgen sich einige Unbescheidenheit zu Schulden kommen zu lassen, bey denen öffentlichen akademischen Handlungen die gehörige Sittsamkeit und Ehrbarkeit, und überhaupt alles das sorgfältig zu beobachten, was ein jeder, der unter einer rechtmäßigen Obrigkeit steht, dieser zu erweisen und zu thun, oder auch nicht zu thun und zu unterlassen verbunden ist; wiedrigenfalls diejenigen, welche hierunter ihren Pflichten nicht nachkommen, einer unausbleiblichen und nach Beschaffenheit der Sache scharfen Ahndung, insbesondere aber die, welche aus Trieb ihres bösen Gewissens, und um der über dem Haupte schwebenden Untersuchung zu entgehen, sich auf flüchtigen Fuß setzen sollten, vors erste einer öffentlichen Ladung, und auf ferneres ungehorsames Außenbleiben einer *relegationis publicae* sich ohnfehlbar zu versehen haben. Und da der *minister academiae* diejenige Person ist, durch welche die Befehle Rektoris und Concilii den Studierenden bekannt gemacht werden, so haben sie alles das, was er ihnen anbringt, ohne den mindesten Anstand und Weigerung zu befolgen, und schlechthin

so zu achten, als ob es ihnen vom Rectore und Concilio unmittelbar kund gegeben würde, ihm auch überall bescheiden und ordentlich zu begegnen, und sich bey harter Strafe weder mit Worten noch Thätlichkeit an ihn zu vergreifen. Die gewöhnliche Matrikel haben alle Studiosi und auch deren Hofmeister binnen acht Tagen von Zeit ihrer Ankunft zu nehmen, und dafür, wenn sie hier zuerst inscribirt werden, nach dem Unterschiede, ob sie von Adel oder nicht von Adel sind, im ersten Fall 6 Rthlr. 16 Schl., und im andern 5 Rthlr. 16 Schl. wenn sie aber auf andern Akademien das signum depositionis und die Matrikel bereits erhalten haben, ohne Unterschied des Standes 2 Rthlr. 40 Schl. zu erlegen. Diejenigen, welche darin säumig sind, haben, je nachdem das tempus morae kurz oder lang ist, die poenam dupli, tripli, quadrupli der ordinairen Immatriculations-Gebühren, auch nach Beschaffenheit der Umstände die Ausschließung von allen akademischen Privilegien und Gerechtigkeiten zu gewärtigen. Die dem ministro academiae nach bisherigen Gesetzen und Gewohnheit beym Ende eines jeden Quartals zukommenden 8 Schillinge hat ein jeder Studiosus zu Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel gleichfalls gutwillig an denselben zu entrichten.

§. IX.

Haben ferner allen Unfrieden und Streit mit der Königl. Milice zu vermeiden, und die, welche wegen begangener Excesse den Militärstand ergreifen möchten, bey derselben keine Aufnahme zu erwarten, ehe sie unter voriger Gerichtsbarkeit die verwürkte Strafe ausgestanden.

Da auch in dieser Stadt gewöhnlich eine Garnison sich befindet, und der ganzen Universität gar viel daran gelegen ist, mit derselben in keine Uneinigkeit zu gerathen, so haben Studiosi alles aufs sorgfältigste zu meiden, was zu Händeln und Streitigkeiten mit derselben Anlaß geben kann, besonders aber sich jederzeit eingedenk seyn zu lassen,

lassen, daß die Garnison und Wachten in denen ihnen zur Bewahrung und Beobachtung angewiesenen Orten, Plätzen und Funktionen eben so wenig, es sey von Studiosis oder andern, beeinträchtigt werden müssen, als es der Garnison gut geheissen werden würde, die Universität in ihren Gerechtsamen und Geschäften zu stören, und daß, was Niemanden ohne Unterschied des Standes von denen Wachten gestattet wird, auch Studiosi nicht befugt seyn können, sich herauszunehmen. Diejenigen, welche hiewieder handeln, haben nicht allein alle üble Begegnung, die ihnen deshalb widerfährt, ihrem eigenen Verschulden beizuschreiben, sondern auch eine desto exemplarischere Bestrafung zu erwarten, je gefährlicher die Folgen sind, die daraus entstehen können; dahingegen wenn Studiosi ohne dazu gegebenen Anlaß und ohne ihr Verschulden von der Garnison beleidiget werden sollten, sie sich ohne eigene Beschwerde und Kosten von der Fürsorge Rectoris und Concilii zu versprechen haben, daß ihnen alle rechtliche Genugthuung werde verschafft werden. Sollten auch solche, denen wegen gemachter Schulden, begangener Excesse, oder aus einigen andern Ursachen darum zu thun ist, die Gerichtsbarkeit der Universität zu eludiren, Kriegsdienste suchen; so ist bereits in denen Landesgesetzen versehen, daß dergleichen Leute, wenn sie auch von der Königl. Milice bereits angenommen worden, dennoch von derselben, zur Ausstehung der verdienten Strafe, zurück geliefert werden müssen.

§. X.

Nicht weniger ist derselben Obliegenheit, gegen sämtliche hiesige Stadteinwohner, das Königliche Hofgericht, alle andere Standespersonen, Fremde und Reisende, insonderheit auch gegen die hiesige Stadtobrigkeit alle Achtung zu tragen; mit der Bürgerschaft, und sonderlich mit ihren Wirthen freundlich und friedlich zu leben, und deren Zu-

sammenkünfte, fürnemlich Hochzeiten und Bälle, auf keine Weise zu stöhren, auch alles zu vermeiden, was Unruhen mit denen Handwerksgefelln erregen kann.

Je mehr Studierenden, nicht allein um eines desto angenehmeren hiesigen Aufenthalts, sondern auch zur Beförderung ihres künftigen Glücks daran gelegen ist, sich bey jedermann beliebt zu machen, und zu einem allgemeinen guten Ruf der hiesigen hohen Schule das ihrige beizutragen, desto stärker werden sie auch die Verbindlichkeit fühlen, so wenig angesehenen und über sie erhabenen hiesigen Stadteinwohnern, als Fremden und Reisenden die gehörige Achtung, und eine durchgängig höfliche, bescheidene und sittsame Begegnung versagen zu können, deren Verletzung sonst die ernstlichste Beahndung würde treffen müssen. Ohne die hiesige Bürgerschaft und den solcher vorgesezten Magistrat würde der größte Theil derer Studiosorum hier überall keinen Aufenthalt und Lebensunterhalt finden können. Wie nun unleugbar ist, daß ein jeder Privatus aller Obrigkeit, auch der, deren Gerichtsbarkeit er vor seine Person nicht unterworfen ist, wegen ihres tragenden Amtes geziemende Ehrerbietung und Achtung schuldig ist, so wird ein wohl und recht denkender Studiosus sich selbst sagen, daß er eben dies demjenigen Magistrat nicht verweigern könne, welcher durch Erhaltung guter Ordnung und Besorgung einer gemeinnützigen Policy ihm allerhand Lebensannehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, und wenn er als Kläger ihn antreten müßte, ihm unpartheyische Justiz zu verschaffen, sich jederzeit bereit und willig wird finden lassen. Und da ferner die Studiosi von ihren Wirthen und deren Domestiquen außer dem, was der Miethcontract mit sich bringt, allerhand Freundschaft, Dienstleistung und Gefälligkeit nicht unbillig erwarten; also ist nicht minder bekannt, da der Grund hievon ein guter Wille ist, daß solcher nicht durch unanständige Zurückhaltung der versprochenen Miethen, noch durch unbillige Zumuthung, und noch weniger durch Schelten, Pochen und Lärm, oder gar durch Bre-

Brechung des Hausfriedens, sondern durch eine genaue Erfüllung des gethanen Versprechens, durch eine rühmliche Gemüthsmaßigung und ein freundliches Betragen gegen jedermann erlangt werden muß.

Die Zusammenkünfte und Lustbarkeiten der Stadteinwohner gehen den Studiosum nichts an. Will er denen, welche öffentlich, d. i. unter freyem Himmel angestellt werden, als Zuschauer beywohnen, muß er sich dennoch so bezeigen, daß keine Klage wider ihn entstehe, bey der er um so weniger sich wird entschuldigen können, als ihm eher gebühret hätte, des Orts und der Personen sich ganz zu enthalten. Bey Zusammenkünften und Lustbarkeiten, welche nicht öffentlich, sondern in Häusern und von geschlossenen Gesellschaften geschehen, und also alle Fremde ausschließen, mögen Studiosi um so weniger als Zuschauer sich einfinden, als alle Leute vom Stande solches dem Pöbel überlassen, und es also auch für Studierende nicht anders als erniedrigend seyn kann. Und weil dahin sonderlich die Bälle und Hochzeiten gehören, ist keinem derselben vergönnet, unter was Nahmen und Vorwand solches auch seyn möchte, bey denselben sich einzufinden, wenn er nicht ausdrücklich dazu eingeladen worden, ob er gleich sonst mit denen Brautleuten oder Gästen einige Bekanntschaft haben sollte; viel weniger ist einem solchen ungebetenen Gaste zu verstatten, daß er jemanden von der Gesellschaft verhöhne, zu dem Tanz sich eindringe, Getränke oder etwas anders begehre, Unruhe anrichte, oder sonst auf einige Art und Weise die in ihrer Fröhlichkeit begriffene Personen irre oder belästige.

Diejenigen, welche diese Vorschriften übertreten, haben eine gewisse, und nach der Sache Bestuden, besonders wenn an einer ganzen Gesellschaft Unfug verübet worden, scharfe Bestrafung zu erwarten. Dagegen Studiosi versichert seyn können, daß man sie zu allen guten Gesellschaften und Lustbarkeiten, wenn sie sich durch eine sittsame Lebensart dazu verdient machen, und es die Umstände erlauben,

mit

mit Vergnügen einladen, und ein jeglicher Stadteinwohner mit wohlgefitzten und höflichen Studenten sehr gerne Umgang pflegen wird.

So viel auch noch die zu dem städtischen Gewerbe unentbehrliche Handwerksgefeßen betrifft, so werden Studiosi, denen es um einen guten Namen irgend noch zu thun ist, alles dasjenige, was zu Handeln mit denselben irgend Anlaß geben kann, um so mehr von selber meiden, als die daraus entspringenden Folgen ihnen niemals zur Ehre gereichen, wohl aber sie zeitlebens unglücklich machen können; dahero auch denenjenigen, welche dennoch mit gedachten Leuten Unruhen, Streitigkeiten und Thätlichkeiten besonders mit Vorsatz veranlassen, und solchergestalt Beweise einer niedrigen und ruchlosen Denkungsart von sich geben, nichts gewisser als eine sehr nachdrückliche Beahndung und nach dem Grade der Schuld entweder ein so fortiges consilium abeundi oder die poena relegationis bevorstehen kann.

§. XI.

Alles, wodurch die öffentliche Sicherheit gestört wird, was Schrecken und Schaden verursacht, oder verursachen kann, und alles unsittige Wesen, das die gemeine Ruhe, sonderlich bey Nachtzeit unterbricht, ist schlechterdings verbotnen, und sind alle daran Theilnehmende straffällig.

Vor alle, welche an einem Orte bey einander leben müssen, ist unstreitig das edelste Kleinod, die öffentliche Ruhe und Sicherheit eines jeden, so wie in Ansehung seiner Person, so auch in Ansehung seiner Güter, und lehret schon der von der Natur eingepflanzte Trieb der Selbsterhaltung, daß keiner sich von der Verbindlichkeit zu deren Handhabung ausschließen könne. Es haben also auch Studiosi sich alles dasjenige, was der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zuwider ist, Schrecken und Schaden verursachen kann, bey willkührlicher scharfer Beahndung zu enthalten.

Inspe-

Insbefondere wird ihnen hiemit auf das ernstlichste, und bey Vermeidung nicht allein der Ersehung des dadurch entstandenen Schadens, sondern auch Geld- Gefängniß- oder auch Relegationsstrafe untersagt, alles Schreyen, Geblöcke, Klatschen, starke Reiten und Jagen auf den Gassen, die Anstimmung schändlicher, schmähsüchtiger, aufrührerischer Lieder, das Maskirtgehen, das Gehen mit brennender Tobackspfeiffe, mit brennenden Fackeln, mit blossen Degen, auch alles Gehen mit Schlafröcken außerhalb Hauses, das Wehen, das Vivat- Pereat- und Licht weg Rufen, Fenster-Einwerfen, das Einsteigen und Beschädigen in denen Gärten, oder an denen auf den Strassen gepflanzten Bäumen, alles unnöthige Lermen und Gepolter an denen Hausthüren und Fensterladen, das Besuchen fremder Jagden ohne Erlaubniß des rechtmäßigen Besitzers, das Schiessen in der Stadt, das Racketenwerfen, und wie dergleichen Ruhe oder Sicherheit stöbrende Handlungen sonst Namen haben und erdacht werden mögen, wobey denn auch keine Gelegenheiten zur Entschuldigung sollen gereichen können. Da auch das Singen auf denen Strassen, wenn es gleich nicht in unehrbaren und unsittlichen Liedern geschiehet, keinesweges zu einer geziemenden Belustigung gehört; so ist dasselbe hinführo ohne irgend eine Ausnahme einzustellen, und haben die Uebertreter dieses Gesetzes, die mit aller Sorgfalt erforscht werden sollen, einer desto empfindlicheren Carcerstrafe sich zu versehen, als muthwillige und vorseßliche Verachtung obrigkeitlicher Befehle dazu nur die alleinige Quelle und Triebfeder seyn kann. Nicht weniger und bey gleicher Strafe soll auch hiemit alles Musiken bringen, es geschehe mit oder ohne Fackeln und ohne Ansehen der Gelegenheit, da es allemahl zu unnützen Geldverspildungen und allerhand Ercessen Anlaß giebt, aufs ernstlichste verbothen seyn.

§. XII.

Studiosis, welche keine Collegia hören, soll kein Aufenthalt hieselbst verstattet werden, wo sie nicht die Bewilligung
 D ihrer

ihrer Eltern oder Vormünder darüber beybringen können, daß sie wegen anderer gelehrten Anstalten hieher geschickt worden.

Solche, die sich zwar für Studiosos ausgeben, aber denen Studien nicht obliegen, sondern die Zeit mit Müßiggehen, und wie hievon eine gewöhnliche Folge ist, mit Sausen, Schwelgen und Schwärmen zubringen, andere am Studieren durch zudringliche Besuche und Beschmausungen hindern, auch wohl davon Profession machen, daß sie Plaudereyen zwischen Studiosis anrichten, und sie zum Balgen, Raufen, und allerley unnützen Handeln verführen, sollen auf der hiesigen Universität durchaus nicht geduldet werden. Es wird daher die akademische Obrigkeit auf solche Studiosos, welche keine Collegia anfangen, oder den angefangenen Besuch aufgeben, mit besonderer Aufmerksamkeit Acht geben lassen, und so wohl im Anfange, als im Fortgange eines jeden halben Jahres Erkundigung darüber einziehen, wieder diejenigen aber, von welchen befunden wird, daß sie ohne Collegia mit ununterbrochenen Fleiße zu hören, sich hieselbst aufhalten, besonders wenn eine Ermahnung zum Fleiße vergeblich vorhergegangen, mit dem consilio abeundi, und wenn die Zeit überdem vorhin berührtermassen gemisbraucht worden, mit der Strafe der Relegation unabkömmlich verfahren.

So oft auch ein Studiosus in Discipulnsachen vor der akademischen Obrigkeit erscheinet, und derselbe keine Zeugnisse seines bisherigen Fleißes beybringen kann, als welche, sobald einige Vermuthung wider ihn ist, verlangt werden sollen, so ist die ihm sonst zuzuerkennende Strafe zu schärfen.

Gleichwie aber sich von selbst versteht, daß Krankheiten, notwendige oder mit Bewilligung der Eltern vorgenommene Reisen, oder andere Umstände, die die Besuchung der Lehrstunden auch bey Fleißigen hindern, eine Ausnahme von der Regel machen: also findet dieses

dieses auch bey solchen statt, welche blos der Exercitien, Sprachen, Bibliothek oder anderer gelehrten Anstalten halber, auf einige Zeit hieselbst, ohne Collegia zu besuchen, sich aufhalten mögten, welche dann aber, wenn es erfordert wird, und einiger Verdacht gegen sie einzutreten scheint, die Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder darüber beyzubringen haben.

§. XIII.

Diejenigen, welche beneficia auf der hiesigen Akademie genießen, sollen, wenn sie vorstehende Gesetze übertreten, denselben verlustig seyn.

Obgleich diese bishero beschriebenen Gesetze von allen auf der hiesigen Akademie Studierenden gleich genau und unverbrüchlich befolgt werden müssen; so haben doch insonderheit diejenigen, welche hieselbst Frentische oder Stipendien genießen, bey Uebertretungen derselben nicht allein die darauf in vorstehenden gesetzten Strafen, sondern auch dieses zu gewärtigen, daß ihnen solche Beneficien unabhittlich nach dem Unterschied der Umstände entweder gänzlich oder doch auf gewisse Zeiten werden entzogen, und denen, die es mehr verdienen, werden zugewandt werden.

§. XIV.

Credit-Edict für alle Studiosos auf der Universität Greifswald.

Ein jeder Studiosus sollte billig von selbst beherzigen, daß es nicht allein wider alle ökonomische Klugheit, sondern auch wider die Regeln des Eigenthums anlaufe, wenn jemand mehr verzehret, als er einzunehmen hat, Schulden macht, die er nicht zu bezahlen weis, und daß daher ein guter Haushalter in der Ausgabe notwendigerweise nach dem, was er vermag, oder ihm von seinen Eltern und andern Vorgesetzten zu seinem Unterhalt bestimmte ist, sich genau richten,

ten, und wie man sagt, nach seiner Decke sich strecken müsse. Da aber junge Gemüther dieses nicht allemal in Obacht nehmen und theils aus einer ungezügelmten Neigung zu allerley Arten der Wollust, theils aus einer unordentlichen Begierde, andern, die von ungleich grösseren Mitteln sind, es gleich, oder wohl gar vorzuzhun, theils aus einer unbedachtsamen und oft fehlschlagenden Hofnung, daß am Ende ihres akademischen Lebens sich alles auf einmal finden oder geben werde, die ihnen gesetzten Schranken überschreiten, und ehe sie sich dessen versehen, in große und zuweilen recht übermäßige Schulden gerathen; und dabey es an Leuten nicht gebricht, welche solchen Studiosis zu entbehrlichen und verschwenderischen Ausgaben willig und reichlich an die Hand gehen, baares Geld oder Waaren ihnen vorstrecken, unerlaubten Wucher auf mancherley Art dabey treiben und danechst an ihrer Person oder Güthern mit ihrem großen Schaden sich zu erholen suchen: so werden hiemit, um allem dem Uebel zu steuern, nachstehende gesetzliche Verordnungen zur unabweichlichen Norm, für alle diejenigen, die es angehen kann, vorgeschrieben.

I.

Unterschied zwischen privilegierten und nicht privilegierten Schulden.

Zuförderst soll zwischen den Schulden der Studenten ein Unterschied hinführo dahin gemacht werden, daß von selbigen gewisse Posten, als privilegiert, völlig bezutreiben gestattet, andere hingegen als nicht privilegiert erkannt und deren gerichtliche Einforderung theils nur in bestimmter Maaße zu gelassen, theils gänzlich versagt werden soll.

2.

Privilegierte Schulden und wie deren Einforderung an eine gewisse Zeit gebunden.

Zu denen privilegierten Schulden, deren gerichtliche Bentreibung völlig gestattet bleibet, sollen blos nachfolgende gerechnet werden:
Die

Die Honoraria der Professoren und anderer Docenten,
 Collegien Bücher,
 die Bezahlung der Sprach- und Exercitien-Meister,
 die Mierthe für Wohnung und Meubles,
 der Tisch,
 Arztlohn und Medicamente,
 Wäsche und
 Lohn, auch Kostgeld für Bediente.

Da aber der Studierende zu seinem eigenen Besten öfters genöthiget werden muß, daß er die zu diesen Nothwendigkeiten gewödmete Gelder auch wirklich dazu anlege und durch ihm gegönnte unzeitige Nachsicht nicht Gelegenheit behalte, dieselben zu unnützen, ja nicht selten schädlichen Ausgaben zu verwenden; so ist es zu förderst dieser Absicht allerdings gemäß, wenn von Professoren die Vorausbezahlung derer Collegien verlangt wird. Gleichwie indessen solche Vorausbezahlung hierdurch zu einer allgemeinen Schuldigkeit nicht gemacht, sondern die Einforderung des Verdienstes vor, oder während, oder nach geendigten Vorlesungen, eines jeden Lehrers Gutfinden überlassen bleibt; so wird jedoch hiemit vestgesetzt, daß wenn bis zur Endigung des Collegii mit der Bezahlung nachgesehen worden, diese binnen 4 Wochen von Zeit der Endschaft des Collegii gesucht werden müsse, und nach Verlauf dieser 4 Wochen alles Recht zur gerichtlichen Beytreibung derselben erloschen seyn solle.

Auf die übrigen privilegirten Pöste kann nur eine 3 monatliche Nachsicht in der maasse zugelassen werden, daß sie bey dem Ende eines jeden Quartals von denen Studenten einzufordern sind, und wenn so dann die Bezahlung nicht erfolgt, binnen den nechsten 4 Wochen nach dieser Verfallzeit die gerichtliche Klage erhoben werden müsse, nach deren Ablauf aber der Gläubiger damit nicht weiter gehöret werden solle, wie denn insonderheit auch die Hauswirthe, in so fern sie sich nach dieser Vorschrift nicht achten, nicht nur gleichfalls aller Rechtskülf in Foro academico, sondern auch des ihnen sonst zustehenden Retentions-

und Hypotheken-Rechtes dergestalt verlustig seyn sollen, daß sie sich desselben weder gegen andere Gläubiger des Studiosi, noch auch gegen diesen selbst, es sey bey Veränderung der Wohnung, oder bey seinem gänzlichen Abzuge weiter bedienen können.

Sollten indessen besondere Umstände eintreten, dadurch der Student ohne seine Schuld behindert würde, binnen den nächsten 4 Wochen nach Ablauf des Quartals oder geendigten Collegio Bezahlung zu leisten; so haben die privilegirten Gläubiger demohnerachtet binnen solcher Zeit die gerichtliche Anmeldung, bey Verlust ihrer Forderungen, nicht zu verabsäumen; es behalten sich aber Rector und Concilium alsdann bevor, nach vorheriger Untersuchung der vorgeschickten Entschuldigungen und befundener Erheblichkeit derselben, ihnen zu gestatten, auf eine denen Umständen gemäße Frist dem Studenten annoch Raum zur Zahlung zu geben, ohne daß sie inzwischen ihre Rechte einbüßen.

3.

Nicht privilegirte Schulden und a) diejenigen, worauf doch zu einer bestimmten Summe ein Klagrecht zugestanden bleibt.

Außer denen im vorigen §. vorgekommenen Gegenständen giebt es noch andere Sachen, die zwar nicht so schlechterdings zur Nothwendigkeit und zum Endzweck der Studierenden gehören, jedoch einige Rücksicht verdienen, worauf daher auch der Credit zu einer bestimmten Summe nachgelassen bleiben soll und zwar wird hiemit erklärt, daß

Für Kaufmannswaaren, die zur Kleidung dienen, bis zu 24 Thlr.

Für Schneider- Schuster- und andere Handwerksarbeit, wozin auch das Buchbinderlohn gehöret, bis zu 6 Thlr.

Für Brodt von denen Beckern bis zu 3 Thlr.

Für Bücher, die nicht zu Collegien- Büchern gerechnet werden können, bis zu 12 Thlr.

Für

Für Wein und Bier bis 2 Thlr. und
für Caffee, Thee und Zucker gleichfalls bis zu 2 Thlr.

geborgt werden könne. Es soll jedoch auch in diesen Fällen der Creditor gehalten seyn, wegen solcher in jedem Quartal contrahirten Schulden nach dessen Ablauf die Zahlung jedesmal einzufordern, und wann dieselbe nicht gütlich erfolgt, innerhalb der nechsten 4 Wochen die gerichtliche Hülfe zu suchen, widrigenfalls aber damit schlechterdings nicht weiter gehört werden, wo er nicht eine gerichtliche Erstreckung dieser Frist erhalten haben mögte.

4.

b) Diejenigen, worauf fernerhin überall keine gerichtliche Hülfe wiederfahren soll.

Alle bisher nicht ausdrücklich genannte Pöste gehören zu denen nicht privilegirten in der Maasse, daß sie mögen Namen haben, wie sie wollen, darauf überall kein Credit statt findet, mithin wenn dergleichen dennoch ertheilt, oder ohne Bezahlung etwas verabsolget seyn mögte, eine gerichtliche Klage deshalb niemalsen zugelassen, sondern der Creditor damit sofort abgewiesen werden soll.

5.

Baarer Geldvorschuß.

Insbesondere ist den Studenten überall kein baares Geld vorzustrecken und wenn es dennoch geschehen, hat der Gläubiger desfalls gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten; es wäre dann, daß dem Studenten von seinen Eltern oder Vormündern ausdrücklich Credit gemacht worden, da denn in solchem Fall auf die bestimmte Summe, im geringsten aber nicht weiter, der gerichtliche Verfolg zwar ohnverwehrt bleibt, der Gläubiger aber doch nicht länger als bis zu der von den Eltern oder Vormündern gesetzten Zeit, oder sonst ein Vierteljahr bey Verlust seiner Forderung nachzusehen hat.

Sollte

Sollte indessen auch ohnedem, daß diese Ausnahme die Anwendung fände, ein Fall eintreten, da der Student zu seiner höchsten Nothwendigkeit, bey ausgebliebenen Wechsel, eines baaren Geldvorschusses bedürfte, so soll derjenige, welcher ihm damit gegen billige Verzinsung zu helfen geneigt ist, die Sache Rectori und Concilio vortragen, welches dann die Umstände ermessen, und wenn es von der Nothwendigkeit überzeugt ist, auch für die zweckmäßige Anwendung des Geldes gesorgt worden, die Einwilligung zum Darlehn nicht versagen, dabey aber die Summe und die Wiederbezahlungszeit auf das engste bestimmen wird, und unter diesen Einschränkungen soll dann dem Gläubiger der rechtliche Beytritt zur gesetzten Zeit unbenommen bleiben.

6.

Darleihe auf Pfänder.

Auf Unterpfänder, von was für Art diese auch seyn mögen, dem Studenten Geld zu leihen, wird schlechterdings, und ohne alle Ausnahme verboten und wenn es dennoch geschieht, so soll das Pfand, es sey entweder noch in des Creditoren Händen vorhanden, oder auch von ihm schon verkauft und sonst an einen dritten übertragen, ohne einiges Entgeld oder Erstattung des darauf geliehenen allemal dem Studenten, der es verlehnt, frey wiederum zurückfallen, und wird diesem hierunter die Obrigkeit auf das schleunigste und auf alle mögliche Weise, allenfalls dadurch, daß dem Inhaber des Pfandes bis zu dessen Wiederauskehrung in foro academico überall kein Gehör gegönnet werde, behülflich seyn.

7.

Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe.

Sollten auch dem Studenten Waaren, worauf sonstn §. 3. zu einer gewissen Summe der Credit verstattet geblieben, zu dem Ende geborgt werden, daß er solche wiederum gegen baares Geld loszuschlagen könne, so soll in einem solchen Vorfalle, wenn der Verkäufer sothane

thane Absicht des Wiederverkaufs gewußt, oder auch aus den Umständen vermuthen können, als weshalb er auf Erfordern und bey sich findenden Verdacht mittelst Eydtes sich zu reinigen hat, derselbe seines darauf erteilten Credits ganz verlustig gehen, daneben auch derjenige, der solche Waaren mit Vorwissen oder Vermuthung, daß solche nur zur Erhaltung baaren Geldes in Borg genommen, an sich kaufet, dieselben, so viel dabey von der akademischen Gerichtsbarkeit abhänget, wieder herauszugeben schuldig, und der daraus gelösete Werth ad pias causas verfallen seyn.

8.

Gültigkeit dieses Edicts auch wider Creditoren außerhalb Greifswald. Ungültigkeit der eydlichen Entsagung desselben. Verfolg des Schuldners in seinem Vaterlande sowohl bey privilegierten als nicht privilegierten Schulden.

Gleichwie nun sich von selbst versteht, daß wenn auch die Schulden, sie seyn von welcher Art sie wollen, von den Studenten außerhalb Greifswald gemacht worden, der Creditor deshalb doch allemal im akademischen Foro nach diesem Credit Edict gerichtet zu werden, sich gefallen lassen müsse; so wird auch in allen vorkommenden Fällen ohne die mindeste Rücksicht auf ein oder anderes zwischen dem Gläubiger und Schuldner zu dessen Entkräftung angewandte Mittel auf das genaueste über dasselbe gehalten, und also, wenn gleich der Student sich nicht darauf berufen, oder so gar eydlich demselben entsagt haben sollte, dennoch ex officio darnach gesprochen werden.

Falls auch der Gläubiger, er sey innerhalb Greifswald oder auswärtig, wegen der nach gegenwärtiger Verordnung bey dem akademischen Gericht ihm versagten Rechtshülfe, seinen Regres gegen den Studenten in dessen Vaterlande nach seiner Abreise nehmen wollte; so bleibe es zwar dahin gestellt, in wie fern er damit nach den gemeinen Rechten obtiniren mögte; von der Universitäts-Obrigkeit hat er

E

aber

aber auch zu solchem Zweck nicht die mindeste Beförderung oder Intercessions-Schreiben sich zu versprechen.

Dahingegen kann ein jeder wegen derer Forderungen, welche diesem Credit-Edict nicht zuwider laufen und binnen den vorgeschriebenen Fristen bey der akademischen Obrigkeit anhängig gemacht worden, nicht allein während der hiesigen Anwesenheit des Schuldners, sondern auch wenn derselbe auf flüchtigen Fuß sich gesetzt haben sollte, allen möglichen rechtlichen Beystand auf das prompteste erwarten und soll dieser allen Gläubigern auch wider diejenigen, welche einem flüchtig gewordenen Schuldner mit Rath und That zu seiner Flucht behülflich gewesen, in der Maassen wiederfahren, daß dieselben für alles dasjenige, zu dessen Bezahlung der Geflüchtete nach diesem Credit-Edict hätte gemüßigt werden können, haften, und überdem nach Befinden der Umstände exemplarisch bestraft werden sollen.

§. XV.

Von dem gerichtlichen Verfahren in Studenten-Sachen.

1) Die Untersuchung aller die Studiosos angehenden Sachen geschiehet hinführo lediglich von dem jederzeitigen Rectore und dem akademischen Syndico und führet der Secretarius der Akademie dabey das Protocoll.

In Criminalfällen, wofür der Höchste diese hohe Schule überall bewahren wolle, und wozu sonst von denen in vorstehenden Gesetzen beschriebenen Vergehungen nur der Fall, da bey einem Duell eine Entleibung vorgegangen, übrigens aber alle durch die gemeinen Criminal-Gesetze bereits mit Strafen belegte Handlungen zu rechnen sind, wird jedoch zu der Untersuchung noch der jederzeitige Ex-Decanus der Juristen-Facultät zugezogen, und demselben, im Fall nicht der Rector selbst zu der Juristen-Facultät gehören sollte, die Direction des Processus überlassen.

Dahin.

Dahingegen in Schuldsachen, weshalb nach dem akademischen Credit-Edict ein Klagrecht statt findet, (widrigenfalls der Kläger so fort und bey seiner ersten Meldung abzuweisen ist,) der Rector, wenn solche liquid sind und von dem beklagten Studioso die Schuld ohne Einwendungen zu Protocoll zugestanden worden, auch ohne Zuziehung des Syndici die zur Veytreibung der Schuld erforderlichen gerichtlichen Verfügungen erlassen kann; eben derselbe auch befugt ist, die nöthigen Ladungen, Capturen und sonstige Sicherheitsmittel, besonders wenn mit dem Verzuge irgend einige Gefahr verknüpft ist, bloß für seine Person zu veranstalten.

Wenn Verwandtschaften oder sonstige Verbindungen des Rectoris oder Syndici mit denen Schuldigen oder streitenden Theilen jenen die Untersuchung nicht erlauben; so vertreten ihre Stelle der Pro-Rector und ein Mitglied der Juristen-Facultät, welchem dergleichen Hindernisse nicht entgegenstehen.

2) In Criminal-Fällen wird es zwar in Ansehung des modi procedendi, so wie überhaupt, so auch insonderheit wegen des dem Verbrecher zu verstattenden defensoris und schriftlichen Vertheidigung bey denen Vorschriften des gemeinen Rechts lediglich gelassen. In allen übrigen Studenten-Sachen soll aber so summarisch und kurz, als ohne Verletzung derer wesentlichen Regeln des Processus möglich ist, ohne einigen Schriftwechsel und ohne Sachwälden, als welches beydes von keiner Seite fernerhin zuzulassen ist, mündlich zu Protocoll verfahren werden.

Es können dahero die Studiosos und ihre Kläger auch keine Proceßkosten oder Gerichtsgebühren treffen, außer daß im Fall die akademische Obrigkeit ihrer Händel oder Vergehungen wegen Auslagen zu machen hat, solche von ihnen erstattet werden müssen und daß hinführo für jede Citation an den ministrum academiae 4 fl. und für jeden Termin von jedem Theile 24 fl. an den Syndicum und Secre-

tarium, welche sich in der Maaße hierüber zu vergleichen haben, daß jener $\frac{2}{3}$ tel, dieser aber $\frac{1}{3}$ tel davon erhält, erlegt werden sollen, überdem auch, wenn Abschriften derer Protocolle verlangt und bewilliget werden, dafür von Studenten a Bogen 2 fl. von Fremden aber a Bogen 3 fl. bezahlt werden müssen, welche Kosten jedoch am Ende auch lediglich dem Schuldigen zur Last fallen sollen.

3) So viel hienächst die Entscheidung betrifft, so wird dieselbe in denen Criminalfällen, in welchen es nach dem gemeinen Criminalrecht nöthig ist, von Juristenfacultäten und zwar auswärtigen eingeholt. In Sachen, die das Mein und Dein betreffen, wohin dann vorzüglich die Schuldsachen gehören, wird die Entscheidung von dem Rectore und Syndico gefällt, nur wenn dieselben nicht völlig einerley Meynung sind, giebt der jederzeitige Erdecanus der Juristen-Facultät, oder wenn dieser zugleich das Rektorat verwaltet, der Decanus den Ausschlag. In Disciplinaryfällen, in welchen nach vorstehenden Gesetzen als unstreitig angesehen werden kann, daß weder die Strafe der Relegation oder des confilii abeundi, noch auch eine höhere als 14 tägige Carcerstrafe eintreten könne, sind Rektor und Syndicus gleichfalls die alleinigen Urtheilsverfasser, und bey einer in diesen Fällen unter ihnen sich findenden Verschiedenheit der Meinungen, wird der Decanus oder Erdecanus derjenigen Facultät, mit welcher der Inculpate als Zuhörer am wenigsten in Verbindung steht, auf gleiche Weise wie vorhin gedacht, zugezogen. In allen übrigen bisher nicht berührten Fällen wird das Urtheil oder Conclusum zwar von dem Syndico entworfen, jedoch vom Rectore mit sämtlichen Facultäts Seniores communicirt, und nach der Pluralität derer votorum des Rectoris, der Seniores und des Syndici eröffnet, bey einer unter ihnen sich findenden Gleichheit der Stimmen aber diejenige Meynung, welcher der Syndicus beygepflichtet ist, vorgezogen.

4) Gleichwie die Entscheidungen überall künftig nach vorstehenden Gesetzen und dem Creditedict zu verfassen sind, so sollen auch
infor-

insonderheit denen darin simplicirter vorgeschriebenen Carcerstrafen keine andere substituirt, um so weniger also einmal erkannte Carcerstrafen mit Gelde abgekauft werden können, als wozu vielmehr die Hoffnung hiemit gänzlich benommen wird.

5) Es sollen auch fernerhin in dem Akademischen Foro wieder die in Studentensachen ausgesprochenen Urtheile überall keine Aufsechtungsmittel, es sey dann in Criminalfällen, in welchen es auch in diesem Stücke bey dem gemeinen Recht verbleibt, zugelassen werden, und eben so wenig Provocationen von denselben, es mögen solche in einem Rechtsmittel bestehen, worin sie wollen und gerichtet werden, an wen sie wollen, von einiger Kraft und Gültigkeit seyn, außer daß es einem jeden interessirenden Theile frey bleibt, von denen Ausprüchen, wodurch er sich beschwert hält, an den Cancellarium Illustrissimum sich zu wenden. Wer sich dieses alleinigen Provocationsmittels zu bedienen willens ist, hat dasselbe so fort nach geschehener Eröffnung der Erkenntniß, die deshalb jederzeit wenigstens in Gegenwart des Syndici und Secretarii und derer Partheyen geschehen soll, ohne daß jedoch, wenn auch ein besonderer Termin darzu auszusehen, dafür etwas an Termins oder Citationsgebühren bezahlt werden dürfte, zu Protocoll kund zu geben, und binnen dreyen Tagen nachhin, bey Strafe, daß seine Provocation für desertirt werde angesehen werden, 1 Thlr. Transmissionskosten bey dem Secretario einzubringen, worauf denn die in der Sache gehaltenen Protocolle ungesäumt in Abschrift unter des Secretarii Hand mit einem kurzen die Entscheidungsgründe enthaltenden, von dem Syndico zu verfassenden, und dem Rectore zu unterschreibenden Bericht dem Illustrissimo Cancellario eingesandt werden sollen. In denen Fällen, worin das consilium abeundi oder die Relegation erkannt worden, hat diese Provocation von Zeit der eröffneten Erkenntniß, 14 Tage hindurch, in allen übrigen Fällen aber nur 8 Tage suspensiven Effect. Wenn also nach dem Unterschied der Fälle binnen diesen Zeiten keine anderweitige Erkenntniß, oder In-

hibition des Illustrissimi Cancellarii oder wenigstens eine Bescheinigung, daß die Appellation wirklich prosequirt worden, bey dem Rectore eingereicht worden, oder überall nicht provocirt, oder die Provocation vorhin berührter massen deserirt worden, so wird zur wirklichen Execution geschritten.

6) Dieser kann blos in denen Fällen, da der Studente vermöge der Erkenntniß etwas in baaren Gelde zu bezahlen, und von derselben nicht provocirt hat, eine Verwarnungsfrist vorhergehen, solche jedoch wider Willen des Creditors nicht länger als auf 8 Tage von Zeit der publicirten Erkänntniß, oder der zugestandenen Schuld erstreckt, selbst mit guten Willen des Creditors, aber auch nicht wieder die im Creditedikt n. 2. am Ende enthaltene Vorschrift erweitert werden. Es geschiehet die Execution in dem eben gedachten Falle durch so fortige Abpfändung derer Sachen, die dem Studenten die entbehrlichsten sind, da denn zu deren Wiedereinslösung ihm zwar noch ein 8 tägiger Zeitraum gegönnet, nach dessen Ablauf aber zur Veräußerung geschritten werden soll, und genießet der minister academie, wenn er beyderley Bemühungen hat, 3 Schillinge, wenn es aber bey der Pfändung verbleibt, 1 Schilling für jeden durch die Execution bezutreibenden Rthlr., worunter jedoch nicht begriffen zu achten ist, was etwa an baaren Auslagen erforderlich seyn kann, als welches der Schuldner besonders zu tragen hat. Bey fehlenden zulanglichen Zahlungsmitteln wird derselbe auf das Tabulat gesetzt, und können ihm außer der im Winter erforderlichen Feuerung täglich nur 4 Schillinge zu seinem Unterhalt bestanden werden. Der minister academie hat alsdenn für seine Aufsicht in der ersten Woche täglich 8 Schillinge, und während der längeren Dauer derselben täglich 4 Schillinge zu genießten. Nach eben dieser Tare soll ihm seine Bemühung hinführo auch in allen den Fällen vergolten werden, wenn Studiosi nicht wegen Schulden, sondern zur Strafe oder bloßen Sicherheit incarcerated werden. Hiebey wird jedoch zugleich auf das ernstlichste ver-

fügt,

fügt, daß hinführo bey denen Incarcerirten, die Ursache ihrer Incarceration mag bestehen, worin sie wolle, überall keine Besuche, weder bey Tage noch bey Nacht zugelassen, ihnen auch so wenig Wein, als andere starke Getränke zugebracht werden sollen, auch wird ihnen Abends nicht länger als bis 10 Uhr Licht zu brennen gestattet, da der Minister acadēmiaē solches auszulösen hat.

7) Uebrigens werden Rektor und Concilium bey dem Ende eines jeden halben Jahres alle in Studentensachen gehaltene Protocolle und ergangene Erkännnißr, es mag darin provocirt seyn oder nicht, dem Illustrissimo Cancellario einsenden, und wird auch allen denen, welche durch Anzeige vorgegangener oder bevorstehender Unordnungen und geschwiedrigen Unternehmungen die Aufrechthaltung der auf Akademien so unentbehrlichen guten Zucht und Ordnung zu befördern suchen, nicht allein die genaueste Verschwiegenheit solcher Anzeigen, sondern auch der möglichste Schutz und Sicherheit wieder alle deshalb zu besorgende Anfeindungen hiemit versprochen.

So strenge diese Gesetze nun auch scheinen mögen, so können und sollen sie doch nur den Unzesitteten und vom Wege der Tugend abgewichenen schreckbar seyn. Alle Edeldenkende Jünglinge, die sich hier in der rühmlichen Aufsicht einfinden und aufhalten, Ihre Sitten zu verfeinern, Ihren Geist auszubilden und nützliche Kenntnisse einzusammeln, finden eben durch diese Gesetze alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, die sich Ihren großen Absichten nur gar zu leicht entgegen stellen, und die Lehrer der hiesigen hohen Schule, denen sie auf die Seele gebunden sind, hoffen durch diese Gesetze Ihre zeitliche und ewige Wohlfarth sicher zu befördern und fest zu gründen. Lassen Sie Sich solche zur Richtschnur Ihres Lebenswandels dienen, so wird Ihnen hiemit aller Schutz und die Aufrechthaltung aller Ihrer Privilegien versichert; Sie werden von allen und jeden geliebt und geehrt seyn, die Lehrer werden Sie mit Freuden und Hochschätzung in Ihre Häuser

Häuser aufnehmen, alle Standespersonen und angesehenen Einwohner dieser Stadt werden Ihnen einen liebreichen Zutritt und Umgang gönnen; bey Ihrem Abzuge von hier wird man Ihnen mit Zuversicht und Wahrheit die rühmlichsten Zeugnisse Ihres angewandten Fleißes und gesitteten Wandels zur sicheren Empfehlung und Beförderung Ihres künftigen Glücks in und außerhalb Landes ertheilen können, und bey dem eigenen Bewußtseyn, Ihre Zeit hier wohl zugebracht zu haben, werden Sie als rechtschaffene Bürger in Ihr Vaterland zurückkehren, und Sich alle Unterstützung zur Belohnung Ihres Fleißes und Ihrer Tugend zuversichtlich versprechen können.

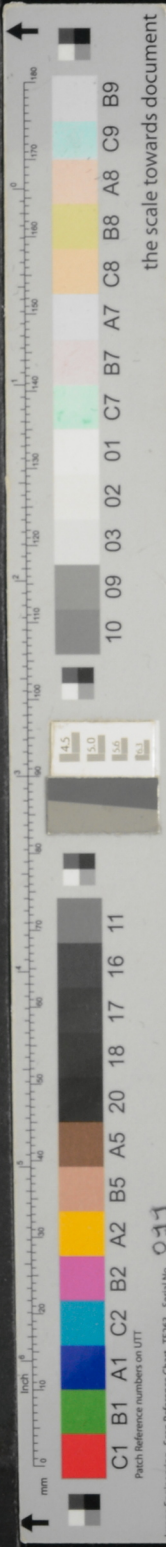


Friedr. Carl Sinflaire.

A. F. v. Dithof. J. E. v. der Lancken. A. E. Buschmann.

L. H. Gadebusch.

Verfertigt
von
L. A. CARRE
Rostock
Breite Nr. 25.



the scale towards document

Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des §. 6. als Strafe erlegt worden ist.

§. 8.

Quästor ist verpflichtet, Rectori et Concilio Anzeige davon, wenn ihm Anmeldungsbogen präsentirt werden, der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschenehen gezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese erläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars als Ordnungstrafe

§. 9.

Studirenden liegt es bei allen Vorlesungen ob, sich einer Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer des auf der Quästur erhaltenen Scheins vorzustellen, an welchem Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldebogen zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

Von der Erlegung des Honorars.

§. 10.

Bestimmung der Größe des Honorars für die Privatlehrer hängt zwar vom Lehrer ab, doch ist dasselbe für eine wöchentlich zweistündige Vorlesung nicht höher als für eine drei- und vierstündige nicht höher als für eine fünf- oder sechstündige nicht höher als für eine sieben- oder achtestündige nicht höher als für eine neun- oder zehnstündige nicht höher als für eine noch mehrstündige nicht höher als für eine zu setzen. Ueber die Höhe des für seine Vorträge zu erhaltenden Honorars hat jeder Lehrer die Quästur zu Anfang des Jahres in Kenntniß zu setzen.